

<b>An das Finanzamt</b>		Eingangsstempel	
Aktenzeichen			
Zeile 1	<b>Erklärung zur Feststellung des Bedarfswerts</b>		
VG 1	<input type="checkbox"/> für das unbebaute Grundstück	<input type="checkbox"/> für den Gewerbebetrieb/den freien Beruf oder einen Anteil daran	
VG 2	<input type="checkbox"/> für das bebaute Grundstück	<input type="checkbox"/> für den gemeinen Wert nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften	99 13
VG 3	<input type="checkbox"/> für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> für das Vermögen im Sinne des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bewertungsgesetzes	StNr. ESSt 11
5	<b>Besteuerungszeitpunkt</b> Tag   Monat   Jahr		
6	<b>Eigentümer/Voreigentümer/bisheriger Rechtsträger</b>		61 Anredeschlüssel
7	Name/Firma		
8	Vorname		
9	Geburtsdatum	Tag   Monat   Jahr	
10	Wohnsitz-/Betriebsstättenfinanzamt		
11	Steuernummer		
99 11	Übertragener Anteil <input type="checkbox"/> % <input type="checkbox"/> oder <input type="checkbox"/> Zähler <input type="checkbox"/> Nenner <input type="checkbox"/>		99 11
13	<b>Bekanntgabe</b>		Anforderndes FA 17
<b>Der Bescheid soll bekannt gegeben werden an</b>			
14	Name/Firma		Verwendungszweck 18 1-4
15	Vorname		Bescheidkennzahl 21
16	Straße und Hausnummer oder Postfach		Anzahl zusätzlicher Bescheide 31
17	Postleitzahl   Wohnort	Tagsüber telefonisch erreichbar	Anzahl zusätzl. Bescheide ohne Anschrift 32
18	Bei Benennung eines Empfangsbevollmächtigten richtet sich die Einspruchs- und Klagebefugnis nach dem Umfang der erteilten Vollmacht.		Besteuerungszeitpunkt 50 T T MM J J J J
19	<b>Anlagen</b>		Sonderbescheidverfahren 20 1-2
20	Beigefügte Anlage Grundstück sowie ggf. Einlageblätter	Anzahl	
21	Beigefügte Anlage für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft sowie ggf. die Anlage Sondernutzungen	Anzahl	
22	Beigefügte Anlage Betriebsvermögen sowie ggf. Anlage(n) zur Aufteilung des Betriebsvermögens	Anzahl	
23	Beigefügte Anlage Anteilsbewertung	Anzahl	
24	Beigefügte Anlage zur gesonderten Feststellung des Vermögens von Gemeinschaften im Sinne des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bewertungsgesetzes	Anzahl	
25			
26	<b>Unterschrift</b> Die mit dieser Steuererklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 153 des Bewertungsgesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig.		
27			Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung und der Anlagen hat mitgewirkt:
28			
29			
30			
Datum, Unterschrift (ggf. des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten)			

Zeile 31	<b>Angaben zum Erwerber bzw. Beteiligten am Besteuerungsverfahren</b>														
99	46	<b>Erwerber/Beteiligter</b>				USB	0	0	0	1	xx	Anredeschlüssel			
33	XX	Name/Firma													
34	XX	Vorname													
35	XX	Geburtsdatum		Tag	Monat	Jahr									
36	XX	Straße und Hausnummer oder Postfach													
37	XX	Postleitzahl				Wohnort				Tagsüber telefonisch erreichbar					
38															
39	<b>Erbengemeinschaft</b>														
40	XX	Bezeichnung													
Variable Angaben	99	SB	USB	Kz	Wert	SB	USB	Kz	Wert	SB	USB	Kz	Wert		
	99	SB	USB	Kz	Wert	SB	USB	Kz	Wert	SB	USB	Kz	Wert		
	99	SB	USB	Kz	Wert	SB	USB	Kz	Wert	SB	USB	Kz	Wert		

## Anleitung

### Wofür wird ein Bedarfswert benötigt?

Nach § 151 Abs. 1 Satz 1 des Bewertungsgesetz (BewG) sind im Bedarfsfall gesondert festzustellen

- Grundbesitzwerte,
- der Wert des Betriebsvermögens bei Gewerbebetrieben und bei freiberuflich Tätigen,
- der Wert des Anteils am Betriebsvermögen von Personengesellschaften,
- der Wert von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie
- der Wert von anderen Vermögensgegenständen und von Schulden, die mehreren Personen zustehen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Werte für die Erbschaft-/Schenkungsteuer oder einer anderen Feststellung von Bedeutung sind. Die gesonderte Feststellung von Grundbesitzwerten kann auch für Zwecke der Grunderwerbsteuer erforderlich sein.

**Für jede Feststellung im Sinne des Bewertungsgesetzes ist jeweils eine Erklärung BBW 1 nebst Anlage(n) abzugeben.**

### Abgabefrist

Wenn Sie die Erklärung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgeben können, beantragen Sie bitte rechtzeitig unter Angabe des Grundes Fristverlängerung.

Bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steuererklärung sowie bei unrichtigen und unvollständigen Angaben kann ein Verspätungszuschlag, Zwangsgeld oder Bußgeld nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) festgesetzt werden.

### Besteuerungszeitpunkt

Zu Zeile 5

Für die Angaben in der Erklärung sind die Verhältnisse im Besteuerungszeitpunkt maßgebend. Der Besteuerungszeitpunkt ist im Allgemeinen der Tag des Erbanfalls oder der Schenkung.

Der Besteuerungszeitpunkt ergibt sich bei der

- Erbschaft- und Schenkungsteuer aus §§ 9 und 11 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG)
- Grunderwerbsteuer aus §§ 1, 14 Nr. 1 und Nr. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG).

Das Finanzamt hat den maßgebenden Besteuerungszeitpunkt regelmäßig bereits eingetragen.

### Eigentümer/ Voreigentümer/ bisheriger Rechtsträger

Zu Zeilen 6 bis 12

Hier sind die Angaben für den bisherigen Eigentümer einzutragen. Ist die wirtschaftliche Einheit einer Personen- oder Kapitalgesellschaft zuzurechnen, ist diese einzutragen. Anzugeben sind auch das Wohnsitz- oder Betriebsstättenfinanzamt und die Steuernummer bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

### Unterschrift

Zu Zeilen 26 bis 30

Bitte vergessen Sie nicht, die Erklärung zu unterschreiben. Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige sowie bei nicht natürlichen Personen hat der gesetzliche Vertreter zu unterschreiben. Nicht unterschriebene Erklärungen gelten als nicht abgegeben.

Zur Wirksamkeit der Empfangsvollmacht ist die Unterschrift der Beteiligten erforderlich, die einen Empfangsvollmächtigten bestellen.

### Erwerberangaben

Zu Zeilen 31 ff.

Bei Schenkungen und in Erbfällen mit einem Alleinerben sind die Angaben für den betreffenden Erwerber bzw. für den am Verfahren Beteiligten in Zeilen 32 bis 38 einzutragen. Ist die wirtschaftliche Einheit einer Erbengemeinschaft zuzurechnen, ist diese in Zeilen 39 und 40 einzutragen.

Bei der Grunderwerbsteuer sind in Umwandlungsfällen die Angaben zu dem betreffenden Erwerber zu machen. Im Fall der Anteilsvereinigung sind hier keine Eintragungen erforderlich.